

## **Erläuternder Bericht**

### **zum Vorentwurf des Gesetzes über die Unterstützung der Wirtschaft (GWirt) und zum Vorentwurf des Gesetzes über die öffentlich-rechtliche Körperschaft zur Standortpromotion «Valais/Wallis Promotion» Valais/Wallis Promotion (GVWP)**

---

#### **1. Ausgangslage**

Das Gesetz über die kantonale Wirtschaftspolitik vom 11. Februar 2000, das am 1. Januar 2001 in Kraft getreten ist (nachstehend: GkWPol), legt die Handlungsmöglichkeiten des Staates Wallis fest, um das Hauptziel dieses Gesetzes, nämlich die Stärkung der Wirtschaftsstruktur und der Wettbewerbsfähigkeit der Walliser Wirtschaft zu erreichen. Obwohl es sämtliche Wirtschaftsbereiche betrifft, zielt es namentlich auf die Bereiche mit hoher Wertschöpfung ab, indem dort die Erhaltung und die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie die Innovation gefördert werden und Strukturanpassungen in Unternehmen, namentlich in kleinen und mittleren Unternehmen (nachfolgend: KMU), erleichtert werden.

Das GkWPol betrifft in erster Linie den Export. Es ist sowohl komplementär als auch subsidiär zu den anderen gesetzlichen Grundlagen und trägt zu einer kantonalen Vision der wirtschaftlichen Entwicklung bei, wobei es auf die Wertschöpfungssysteme in den verschiedenen Teilen des Kantons, sei dies in der Rhoneebene, den Städten und Agglomerationen, Tourismusgebieten oder im ländlichen Raum, ausgerichtet ist.

Die Tourismusgebiete werden hauptsächlich über das Gesetz über den Tourismus unterstützt, damit eine internationale Wettbewerbsfähigkeit gewährleistet werden kann und eine Entwicklung hin zu einem Ganzjahrestourismus es ermöglicht, mehr unbefristetes Personal einzustellen und so stärker zur regionalen Wirtschaftstätigkeit beizutragen.

Die ländlichen beziehungsweise periurbanen Räume sind nicht direkt Ziel der Wirtschaftsentwicklung, sondern unterliegen spezifischen Gesetzen, die den Erhalt der Flächen (Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes, Gesetz über den Wald usw.) und die damit verbundene Bewirtschaftung sicherstellen sollen. Es besteht jedoch ein Zusammenspiel zwischen diesen Räumen und den Städten und Agglomerationen sowie den Tourismusgebieten, was ergänzende Aktivitäten ermöglicht, die ihrerseits zur regionalen Wirtschaftstätigkeit beitragen. Dadurch kann das Ziel der Erhaltung der Walliser Bevölkerung auf dem gesamten Kantonsgebiet erreicht werden, indem es den Menschen ermöglicht wird, dort zu arbeiten, wo sie wohnen.

Die Regionalpolitik schliesslich muss bereichsübergreifend sein und zielt auf eine ausgewogene Entwicklung auf dem gesamten Kantonsgebiet ab. Daher konzentriert sie sich auf die Innovationsförderung in den Städten und Agglomerationen der Ebene, die durch Unterstützungsmöglichkeiten für Projekte von überregionalem wirtschaftlichem Interesse ergänzt wird. In den Tourismuszentren im Berggebiet steht die Unterstützung der Tourismusakteure im Mittelpunkt, sei es durch Investitionsbeiträge, um die Wettbewerbsfähigkeit des Angebots der Bergbahnen zu gewährleisten, Beiträge an strukturierte Beherbergungsbetriebe oder andere touristische Aktivitäten. Schliesslich zielt

die Regionalpolitik im ländlichen und städtischen Raum darauf ab, die Wirtschaft durch die Unterstützung von Infrastrukturprojekten anzukurbeln, die zum Erhalt der lokalen Bevölkerung und lokaler Dienstleistungen beitragen, und gleichzeitig die Umwelt und das Naturerbe schützen.

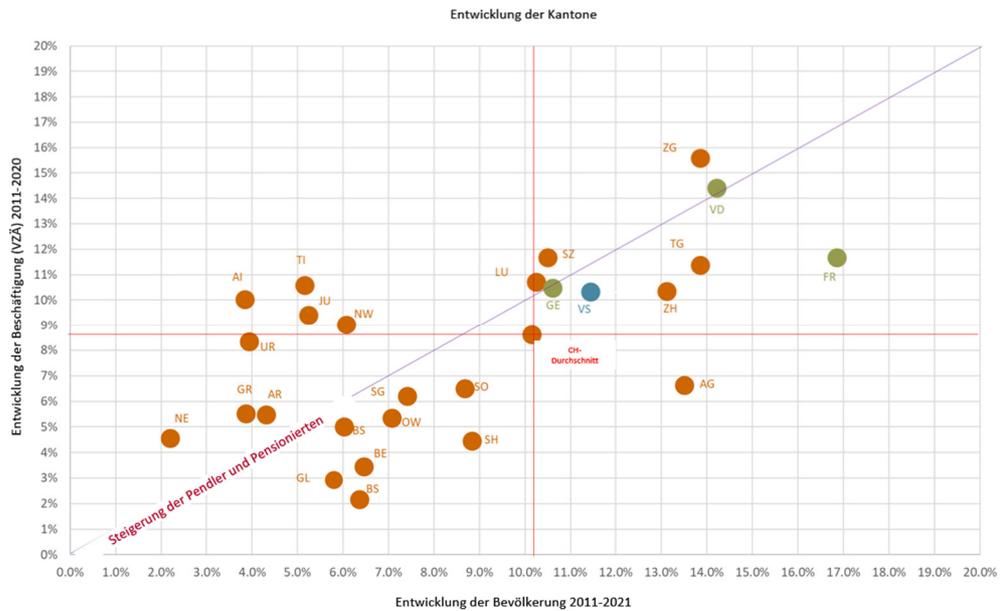
## **2. Die Walliser Wirtschaft**

2023 hat das Departement für Volkswirtschaft und Bildung über seine Dienststelle für Wirtschaft, Tourismus und Innovation bei der Hanser Consulting AG eine Studie zur Vision 2040 der Walliser Wirtschaft in Auftrag gegeben. Die vorgeschlagene Vision betrifft nicht nur die Wirtschaftsförderung, sondern auch die sozioökonomische Entwicklung des Kantons als Ganzes. Denn die verschiedenen Bereiche wie die Mobilitätsinfrastruktur, die Bevölkerungsstruktur, die Wirtschaft und die Raumplanung beeinflussen sich gegenseitig. Die Vision der Wirtschaft im engeren Sinn wird über die kantonale Wirtschaftsstrategie definiert. Die Bedürfnisse der Wirtschaftsakteure wurden bewertet, um das geltende Gesetz über die kantonale Wirtschaftspolitik an aktuelle und künftige Entwicklungen anzupassen.

### **2.1 Rückblick**

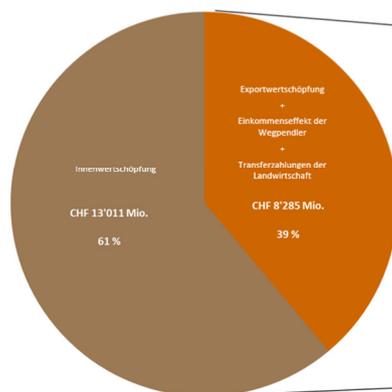
In den letzten 20 Jahren hat sich das Wallis demografisch und wirtschaftlich gut entwickelt. Seine allgemeine Attraktivität bleibt jedoch aufgrund seiner geografischen Lage und der begrenzten Verfügbarkeit von Fachkräften beschränkt. Die Pro-Kopf-Produktivität bleibt im Vergleich zu anderen Kantonen insgesamt niedrig, obwohl bestimmte Wirtschaftszweige im Wallis eine ähnlich hohe Mitarbeiterproduktivität ausweisen wie in anderen Kantonen. Einige Regionen des Kantons sind mit einer demografischen Alterung konfrontiert. Der Anteil der Bevölkerung im Pensionsalter steigt, der Anteil der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter sinkt und die Geburtenrate sinkt ebenfalls. In bestimmten Gebieten des Kantons ist die Zahl der Erwerbstätigen trotz der Alterung der Bevölkerung leicht gestiegen. Dies ist auf eine Nettozuwanderung zurückzuführen, die insbesondere im französischsprachigen Wallis und in Brig/Visp ausgleichend wirkt.

Im nationalen Vergleich zeichnet sich der Kanton jedoch durch eine starke Dynamik bei Start-ups und Unternehmensgründungen aus. Obwohl die Westschweiz insgesamt weniger unter dem Fachkräftemangel leidet als andere Regionen, bleibt dieses Problem in mehreren Regionen des Wallis erheblich. Zudem sind die Pendlerbewegungen in Richtung der grossen Wirtschaftsräume wie Vevey oder Lausanne trotz guter Zugverbindungen nach wie vor unterentwickelt. Die steuerliche Attraktivität erweist sich insbesondere für KMU als gut.

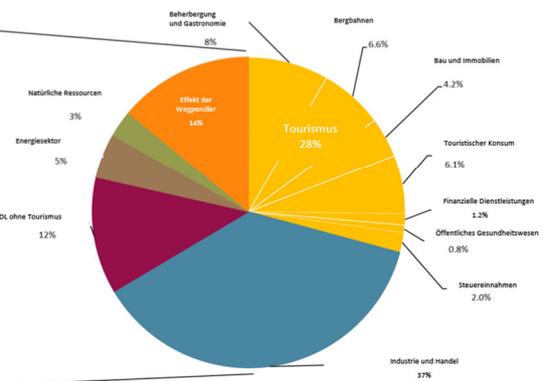


Wirtschaftlich gesehen beruht das Wachstum des Kantons hauptsächlich auf staatsnahen Dienstleistungen wie Bildung und Gesundheit. Industrie und Tourismus bleiben wichtig.

BIP Wallis 2019, inklusive residentielle Ökonomie und Transfer Landwirtschaft, aufgeteilt in Exportwertschöpfung und Innenwertschöpfung (CHF 20 Mrd.)

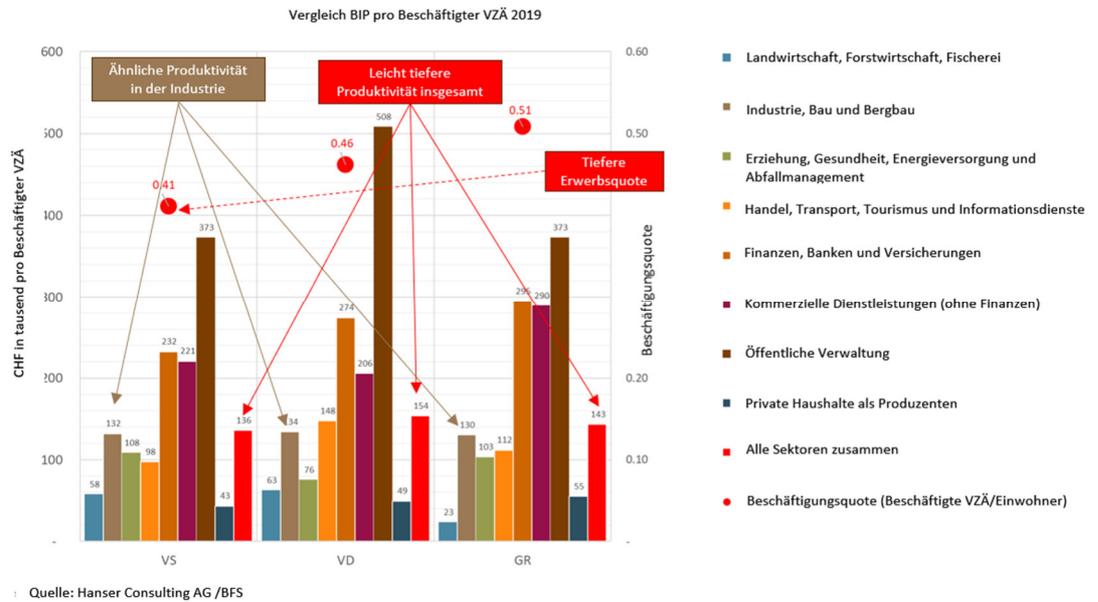


Regionale Exportwertschöpfung pro Wirtschaftszweig

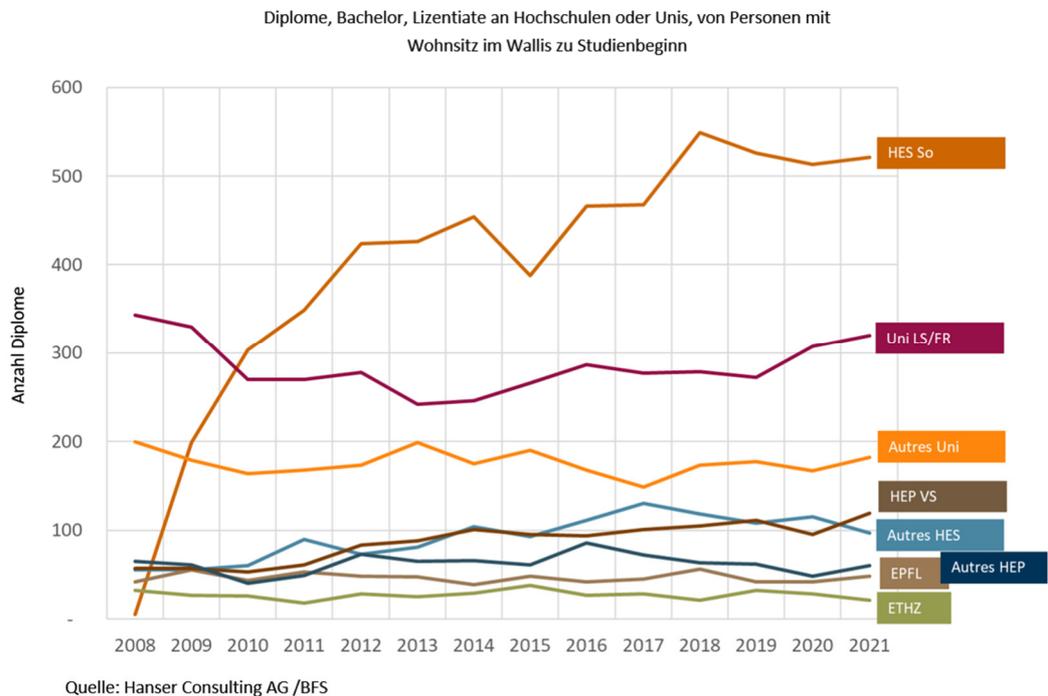


Source: Hanser Consulting AG

Der Beschäftigungsanstieg erfolgte insbesondere im französischsprachigen Wallis und in Brig/Visp. Die Nachfrage im Tourismus, der sich auf 15 Hauptreiseziele konzentriert, steigt trotz der Auswirkungen der Pandemie insbesondere in der Schweiz und aus weiter entfernten internationalen Märkten. Im Bereich der Landwirtschaft hingegen ist sowohl in Bezug auf die Fläche als auch auf die Beschäftigung ein Rückgang zu verzeichnen. Der Bau, insbesondere der Wohnungsbau, ist weiterhin ein aktiver Sektor, was auf eine starke Nachfrage nach Wohnungen trotz des Zweitwohnungsgesetzes zurückzuführen ist.



Zudem verfügt der Kanton Wallis über eine wichtige Institution zur Verringerung des Braindrains, die HES-SO Valais-Wallis. Sie nutzt das Potenzial der Walliser Studierenden gut aus, denn die Quote der erfolgreichen Abschlüsse auf Tertiärstufe ist hoch. Das Stellenangebot bleibt im Kanton Wallis vergleichsweise hoch, insbesondere im französischsprachigen Wallis. Das Oberwallis liegt im Schweizer Durchschnitt.



## 2.2 Künftige Herausforderungen

Der Fachkräftemangel und die Garantie einer ausgewogenen Entwicklung auf dem gesamten Kantonsgebiet dürften die wichtigsten wirtschaftspolitischen Herausforderungen der Vision 2040 darstellen. Die meisten Trends deuten auf eine Fortsetzung der positiven wirtschaftlichen Entwicklung im Wallis hin. Die wichtigste Herausforderung wird darin bestehen, das aktuelle Niveau der Erwerbstätigen zu halten. Um dies zu erreichen, wird eine

dauerhafte Zuwanderung erforderlich sein. Insgesamt dürfte bei den Arbeitsplätzen kein Engpass bestehen, sondern vielmehr bei den verfügbaren Fachkräften. Auch in der übrigen Schweiz werden Fachkräfte fehlen. Die Wachstumsvoraussetzungen dürften in den Zentren und der Ebene weiterhin besser sein als in den Bergregionen. Die Bergregionen dürften in Zukunft eine wichtigere Rolle als Wohnort und Telearbeitsort für das Tal spielen.

### **2.3 Wirtschaftliche Vision**

Im Jahr 2040 zeichnet sich das Wallis als florierende, moderne und dynamische Region mit einer beispiellosen Lebensqualität und einer Wettbewerbsfähigkeit aus, die mit den anderen Schweizer Regionen konkurrieren kann.

Der Kanton weist eine diversifizierte Wirtschaft mit einer durchschnittlichen Wertschöpfung auf, die deutlich höher ist als im Jahr 2023. Diese Dynamik ermöglicht die Schaffung attraktiver Arbeitsplätze für die lokale Bevölkerung und stärkt gleichzeitig die wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit gegenüber Krisen. Die erwerbstätige Bevölkerung bleibt im Vergleich zu 2023 stabil, unterstützt durch eine im Schweizer Durchschnitt liegende Fertilitätsrate. Diese Stabilität gewährleistet dank einer kontrollierten Zuwanderung und einer proaktiven Integration eine langfristig ausgewogene demografische Struktur.

Die Bevölkerung im Wallis bleibt dank der Verbesserung der Verkehrsverbindungen und der Entwicklung der Infrastrukturen für Familien in den Randregionen dezentral verteilt. Darüber hinaus nimmt die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu und übertrifft schrittweise jene der privaten Verkehrsmittel.

Von Brig bis St-Maurice bilden die Walliser Städte eine regelrechte «Perlenkette», die eine aussergewöhnliche städtische Lebensqualität bietet. Diese zunehmende Attraktivität veranlasst immer mehr hochqualifizierte Menschen, sich dort niederzulassen. Der Kanton bietet zudem verschiedene erstklassige Tourismusorte und setzt auf einen ausgewogenen Ganzjahrestourismus. In von Zweitwohnungen geprägten Gebieten ist die Lebensqualität dank einer niedrigen Steuerbelastung, gut entwickelter Freizeitinfrastruktur und erheblicher Steuereinnahmen besonders hoch.

Ausserdem erreicht das Wallis auf seinem Gebiet die Klimaneutralität und verfügt über finanzstarke Institutionen. Die öffentliche Produktion von Wasser- und Sonnenenergie generiert bedeutende Einnahmen, während Zweitwohnungsbesitzer/-innen einen wesentlichen Steuerbeitrag leisten. Diese Stärken verhelfen dem Wallis zu Wohlstand bei gleichzeitiger Wahrung eines nachhaltigen Gleichgewichts zwischen den verschiedenen Bestandteilen.

## **3. Kantonale Wirtschaftsstrategie**

Im Regierungsprogramm werden die Vision, die prioritären Massnahmen und Projekte des Staatsrates beschrieben.

Der Teil der Strategie, der sich mit der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Walliser Wirtschaft befasst, ist auf die Förderung einer diversifizierten, dynamischen und nachhaltigen Wirtschaft ausgerichtet. Das Ziel besteht darin, die im Kanton bereits vorhandenen wirtschaftlichen Stärken wie den Tourismus, die Landwirtschaft, den Weinbau, die Industrie sowie die erneuerbaren Energien, insbesondere die Wasserkraft, zu nutzen.

Dazu gehören Initiativen zur Ankurbelung der Innovation, zur Förderung des Unternehmertums, zum Ausbau der Interaktionen zwischen der Wirtschaft und den Hochschulen, zur Stärkung der Attraktivität des Kantons für in- und ausländische Investitionen sowie zur Verbesserung der regionalen Infrastrukturen und Konnektivität. Das übergeordnete Ziel besteht darin, ein Umfeld zu schaffen, in dem das Wirtschaftswachstum, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit des Kantons auf den nationalen und internationalen Märkten gefördert werden.

Der Kanton strebt eine führende Position bei den erneuerbaren Energien und der Ausbildung von Kompetenzen auf diesem Gebiet an und möchte gleichzeitig seine Stellung als wichtiger Akteur im Bereich der Innovation beibehalten. Dem Braindrain wird so durch die Schaffung hochqualifizierter und vielfältiger Arbeitsplätze entgegengewirkt.

Die im Regierungsprogramm festgehaltene kantonale Vision für die Wirtschaftsentwicklung stimmt mit der von der Hanser Consulting AG vorgeschlagenen Vision 2040 für die Walliser Wirtschaft überein.

*Das Wallis setzt seine Entwicklung hin zu einem florierenden, offenen, dynamischen, vielfältigen und attraktiven Kanton fort, der die Potenziale der digitalen Wirtschaft bestmöglich ausschöpft.*

*Florierend – Effizienz anstreben, um das Wachstum zu steigern*

Wir möchten eine wirtschaftliche Entwicklung des Kantons sicherstellen, die mit der begrenzten Verfügbarkeit sowohl von Fachkräften, freien Flächen in geeigneten Gebieten als auch von Ressourcen vereinbar ist. Angestrebt wird ein qualitatives Wachstum mit dem Ziel, die Mitarbeiterproduktivität zu erhöhen und den Wohlstand bei gleichem oder gar geringerem Ressourcenverbrauch im Vergleich zu heute zu steigern. Dies gilt sowohl für neue als auch für bestehende Unternehmen, deren Bemühungen um Effizienz unterstützt werden sollten. Die Mittel des revidierten Gesetzes sollten also in erster Linie für Projekte eingesetzt werden, mit denen eine hohe Mitarbeiterproduktivität erzielt werden kann.

*Offen – Den Kanton für Möglichkeiten öffnen*

Wir möchten ein kantonales Bewusstsein für die bestehenden Möglichkeiten entwickeln, auch durch die Förderung des ausserkantonalen Austausches und von wertschöpfenden Exporten. Durch diese Öffnung sollen weitere Möglichkeiten für Unternehmen und Investoren geschaffen und der Kanton als Nährboden für wirtschaftliche Chancen positioniert werden.

*Dynamisch – Die Agilität des Wirtschaftsstandorts ausbauen*

Wir möchten die Anpassungs- und Antizipationsfähigkeit der Wirtschaftsakteure des Kantons stärken. Einerseits muss auf eine grössere Flexibilität des regulatorischen Rahmens hingearbeitet oder zumindest jeglichen Bestrebungen nach einer weiteren Verschärfung entgegengewirkt werden. Andererseits müssen die Unternehmerinnen und Unternehmer bei der Identifizierung neuer Trends und damit verbundener Risiken sowie bei raschen Anpassungsschritten an wirtschaftliche und technologische Veränderungen unterstützt werden.

*Vielfältig – Diversifizieren und Potenzial optimal nutzen*

Wir möchten die Wirtschaftsstruktur diversifizieren, indem das vorhandene Potenzial effizient genutzt, neue Kompetenzen geschaffen und die Ressourcen rationell eingesetzt werden. Die Diversifizierung unserer Wirtschaft ist eine Stärke, die uns gegenüber Wirtschaftskrisen und Budgetinstabilität widerstandsfähiger macht. Sie trägt dazu bei, dass die Innovation dank gegenseitiger Stimulierung der Wirtschaftszweige angekurbelt wird.

*Attraktiv – Einen attraktiven Lebens- und Wirtschaftsraum gewährleisten*

Wir möchten den Wirtschaftsstandort attraktiver machen und so dazu beitragen, die für die Entwicklung der Wirtschaftstätigkeit erforderlichen Ressourcen in den Kanton zu holen. Die Gewinnung von Talenten, die in der Lage sind, die Wettbewerbsfähigkeit der Walliser Unternehmen zu fördern, ist eine Priorität. Dies gilt auch für die Ansiedlung von KMUs, die auf dem Kantonsgebiet bereits vorhandene Aktivitäten ergänzen und so Mehrwert für unser Innovationsökosystem und die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger generieren.

Die Digitalisierung ist ein wichtiger Pfeiler bei diesem Streben nach Produktivität. Es geht darum, die Walliser Wirtschaft dabei zu unterstützen, die Chancen der Digitalisierung zu ergreifen und zu nutzen. Dabei kann es sich zum Beispiel um die Entwicklung neuer digitaler Geschäftsmodelle oder neuer Wertschöpfungsmethoden durch die systematische Vernetzung der Walliser Akteure, die Optimierung von Prozessen, insbesondere im Industriesektor, die Verbesserung der Effizienz oder die Absatzoptimierung handeln.

Das aktuelle Innovationsökosystem – das Ergebnis der seit mehreren Jahrzehnten mit der Stiftung The Ark und ihren Technologiestandorten, deren Initiativen über den gesamten Kanton verteilt sind, und mit dem Campus Energypolis verfolgten kantonalen Strategie – muss gestärkt und weiterentwickelt werden, denn es schafft bessere Voraussetzungen für den Kanton, seinen Platz als wichtiger Akteur in verschiedenen Bereichen wie Energie, Umwelt, Life Sciences und digitale Transformation, um nur einige davon zu nennen, einzunehmen. Die Walliser Unternehmen und Institutionen vereinen bereits jetzt viel Fachwissen und Potenzial für Synergien auf sich und tragen dazu bei, neue Akteure anzuziehen und so neue Kompetenzzentren entstehen zu lassen. Diese Positionierung als führende Region trägt zur Entwicklung von Aktivitäten mit sehr hoher Wertschöpfung bei, verändert die Wahrnehmung der Walliser Jugend hinsichtlich des Potenzials des Kantons in Bezug auf Arbeitsplätze mit sehr hoher Wertschöpfung und wirkt sich positiv aus, was den Verbleib von Talenten im Wallis betrifft.

Um diese Vision umzusetzen, werden im Vorentwurf des Gesetzes (Art. 5) sechs strategische Ziele festgelegt. Die entsprechenden Massnahmen werden die Grundlage der durch diese Gesetzgebung geregelten Unterstützungspolitik bilden.

Das erste Ziel ist die Förderung eines diversifizierten, qualitativ hochwertigen und nachhaltigen Wirtschaftswachstums auf dem gesamten Gebiet. Das zweite die Förderung von Innovation und Unternehmertum. Das dritte Ziel besteht in der Begünstigung der Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen. Das vierte Ziel bezweckt die Positionierung des Wallis als wirtschaftliches Exzellenzzentrum. Mit dem fünften Ziel soll das Image des Wallis gefördert werden, indem seine wichtigsten Wirtschaftssektoren in den Vordergrund gestellt und auf nationaler und internationaler Ebene eine sektorenübergreifende Promotion sichergestellt werden. Mit dem sechsten Ziel schliesslich soll die internationale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit gestärkt werden.

## **4. Gesetz über die kantonale Wirtschaftspolitik (GkWPol)**

### **4.1 Inhalt**

Das Gesetz vom 11. Februar 2000, das am 1. Januar 2001 in Kraft getreten ist, wurde 2012 geändert, um die Schaffung der Walliser Gesellschaft zur Standortpromotion (Valais/Wallis Promotion) zu ermöglichen. Diese neue Version ist am 1. Januar 2013 in Kraft getreten.

Der Staatsrat ist dafür zuständig, die kantonale Wirtschaftspolitik in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden, Regionen und Wirtschaftsakteuren zu erarbeiten und umzusetzen. Er kann spezifische Massnahmen ergreifen, um auf konjunkturelle oder strukturelle Bedürfnisse zu reagieren. Die Wirtschaftsstrategie stützt sich auf Grundsätze wie Subsidiarität, welche die Eigeninitiative der Unternehmen aufwertet, soziale Gerechtigkeit, nachhaltige Entwicklung und New Public Management basierend auf Leistungsaufträgen.

Das Gesetz beinhaltet drei Schwerpunkte: die Verbesserung der Rahmenbedingungen, die Wirtschaftsförderung und die Entwicklung der Konzertierung in Wirtschaftsfragen. Die Rahmenbedingungen umfassen Massnahmen in den Bereichen Bildung, Infrastruktur, Steuern, Raumplanung und Vereinfachung der administrativen Abwicklung, um den Kanton attraktiver zu machen. Ziel der Wirtschaftsförderung ist die Diversifizierung der Wirtschaftssektoren, die Innovationsförderung und die Unterstützung von Unternehmensprojekten. Gleichzeitig sollen die administrative Abwicklung erleichtert und die Interessen des Kantons ausserhalb seiner Grenzen gefördert werden. Die Konzertierung in Wirtschaftsfragen wiederum beruht auf einer aktiven Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsverbänden, Gewerkschaften, Gemeinden und Regionen und auf einer klaren Kommunikation gegenüber den Wirtschaftsakteuren und der Bevölkerung.

Um diese Politik zu organisieren, stützt sich der Staatsrat auf ein zentrales Koordinationsorgan, das den Zugang zu den Dienstleistungen der Kantonsverwaltung erleichtert. Es wird von einem Wirtschafts- und Sozialrat unterstützt, der die strategischen Überlegungen lenkt. Über Regionalantennen werden die Massnahmen unter Berücksichtigung der geografischen und sprachlichen Besonderheiten des Kantons in die Regionen getragen. Die Verwaltung wirtschaftlicher Leistungen kann privaten oder gemischten Institutionen über Verträge übertragen werden, in denen die Ziele und die erwarteten Ergebnisse festgelegt sind.

Die Finanzierung der Wirtschaftspolitik wird durch einen vom Grossen Rat festgelegten vierjährigen Rahmenkredit gewährleistet. Finanziell unterstützt werden können Unternehmens-, Infrastruktur- oder Verbandsprojekte, die zur Erreichung der Ziele der kantonalen Politik beitragen. Prioritäre Projekte betreffen die Innovation, die Diversifizierung und die Schaffung dauerhafter Arbeitsplätze.

Seit 2013 ist auch Valais/Wallis Promotion, eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, die damit beauftragt ist, durch gezielte Werbung und eine einheitliche Markenführung Besucher, Investoren und Unternehmen anzuziehen, im Gesetz verankert. Diese Körperschaft, die vom Kanton mit mindestens 10 Millionen Franken jährlich finanziert wird, arbeitet mit den betroffenen Sektoren zusammen.

Schliesslich wird die Umsetzung des Gesetzes regelmässig überwacht und es werden unabhängige Beurteilungen vorgenommen, um die Auswirkungen der ergriffenen wirtschaftlichen Massnahmen zu messen. Dieser Rahmen garantiert eine transparente, auf

konkrete Ergebnisse ausgerichtete Verwaltung, die gleichzeitig flexibel genug bleibt, um sich an die Bedürfnisse des Kantons anzupassen.

## **4.2 Grenzen**

Das Gesetz über die kantonale Wirtschaftspolitik entspricht nicht mehr der Realität der wirtschaftlichen Entwicklung. Darüber hinaus beschränkt sich die im Gesetz beschriebene Wirtschaftspolitik auf drei Hauptaufgaben und erwähnt das Unterstützungsdispositiv zugunsten der Wirtschaft zur Erreichung der Ziele der kantonalen Wirtschaftsstrategie nicht.

Das GkWPol weist somit bestimmte Grenzen auf, die in Bezug auf seinen politischen Umfang bei seiner Umsetzung und somit seine Wirksamkeit beschränkend wirken. Zunächst beruht die Finanzierung dieser Politik auf einem alle vier Jahre vom Grossen Rat festgelegten Rahmenkredit. Diese Bestimmung entspricht nicht mehr der wirtschaftlichen Realität. Eine gewisse Flexibilität, beziehungsweise Agilität, ist bei raschen Veränderungen der wirtschaftlichen Bedingungen oder bei dringenden Bedürfnissen erforderlich.

Darüber hinaus bringt die Umsetzung durch verschiedene Organe wie den Wirtschafts- und Sozialrat, die Regionalantennen oder Valais/Wallis Promotion eine gewisse administrative Komplexität und ein Risiko von Kompetenzüberschneidungen und Verzögerungen mit sich. Eine klare Abgrenzung der Verantwortlichkeiten und die Erarbeitung von Grundsätzen für die Zusammenarbeit sind nötig, um die Kooperation zwischen den verschiedenen Institutionen zu stärken.

Obwohl das Gesetz eine regelmässige Überwachung und Beurteilung der Wirtschaftspolitik vorsieht, bleiben die strategischen Ausrichtungen zu allgemein. Die Ziele der Wirtschaftsstrategie müssen im Gesetz festgehalten werden.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das Gesetz über die kantonale Wirtschaftspolitik zwar eine solide Grundlage für die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons darstellt, aber aufgrund seiner komplexen Umsetzung und seiner finanziellen Flexibilität Herausforderungen mit sich bringt. Regelmässige Anpassungen und eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren wären nötig, um rasch und wirksam auf die wirtschaftlichen Herausforderungen des Kantons reagieren zu können.

Mit der Revision dieses Gesetzes soll ein Rahmengesetz zur Unterstützung der Wirtschaft vorgeschlagen werden, das durch eine Verordnung über die Walliser Wirtschaftsförderung und ihre für die Umsetzung des Gesetzes und der kantonalen Wirtschaftsstrategie zuständigen Partner ergänzt wird. In der Verordnung werden auch die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen den Organen der Wirtschaftsförderung und ihren Partnern geregelt, damit diese auf ein gemeinsames Ziel hinarbeiten, das vom Regierungsprogramm vorgegeben wird und in der kantonalen Wirtschaftsstrategie festgehalten ist, nämlich die Entwicklung hin zu einem florierenden, offenen, dynamischen, vielfältigen und attraktiven Wallis.

## **5. Revisionsentwurf**

Die Revision des Gesetzes über die kantonale Wirtschaftspolitik gehört zu jenem Teil des Regierungsprogramms, mit dem die Wettbewerbsfähigkeit der Walliser Wirtschaft gesteigert werden soll und bietet die Möglichkeit, die Vision und die

Wirtschaftsentwicklungsstrategie des Kantons neu zu definieren. Die Wirtschaftsentwicklungsstrategie, die in einem einzigen Dokument festgehalten ist, verleiht den Organen der kantonalen Wirtschaftsförderung eine gemeinsame Vision. Es sind dies das Bürgschafts- und Finanzzentrum (CCF AG), die Westschweizer Bürgschaftsgenossenschaft, Valais/Wallis Promotion (VWP), die Antenne Région Valais Romand (ARVr), die Regions- und Wirtschaftszentrum Oberwallis AG (RW Oberwallis), Cimark und die Dienststelle für Wirtschaft, Tourismus und Innovation (DWTI) des Kantons Wallis.

Zudem ist eine gesetzliche Grundlage erforderlich, um die Wirtschaftsprojekte, -akteure und die Organe der Wirtschaftsförderung zu unterstützen. Das GkWPol wird somit zu einem Rahmengesetz mit dem Titel *Gesetz über die Unterstützung der Wirtschaft* (nachfolgend: GWirt). Die Organisation der Wirtschaftsförderung und die Zusammenarbeit zwischen ihr und den Partnern der Wirtschaftsförderung werden in einer Verordnung geregelt, der *Verordnung über die Unterstützung der Wirtschaft* (nachfolgend: VWirt).

Da die Aufgaben der Körperschaft zur Standortpromotion (nachfolgend: Valais/Wallis Promotion) mehr umfassen als die Unterstützung der Wirtschaft, wird vorgeschlagen, eine eigene gesetzliche Grundlage für die Körperschaft zu schaffen, das *Gesetz über die öffentlich-rechtliche Körperschaft zur Standortpromotion «Valais/Wallis Promotion»* (GVWP). Seine Verordnung (VVWP) wird ebenfalls an die aktuellen Aktivitäten von Valais/Wallis Promotion angepasst.

## **5.1 Vorentwurf des Gesetzes über die Unterstützung der Wirtschaft (GWirt)**

### **5.1.1 Inhalt**

Ziele des GWirt sind die Unterstützung und Förderung der Wirtschaftstätigkeit im Kanton und die Festlegung der Aufgaben, Organe und Massnahmen, welche die Erreichung der Ziele der kantonalen Wirtschaftsstrategie ermöglichen. Dabei kann es sich um allgemeine, finanzielle oder Land- und Immobilienmassnahmen handeln. Sie werden vom Staatsrat ergriffen. Es wird vorgeschlagen, zwischen den Massnahmen zur Unterstützung der Organe und Wirtschaftsakteure und der Organisation der kantonalen Wirtschaftsförderung zu unterscheiden. Die Organisation der kantonalen Wirtschaftsförderung wird in einer Verordnung geregelt.

Die kantonale Wirtschaftsstrategie wird vom Staatsrat festgelegt, ihre Umsetzung wiederum wird durch das für die Volkswirtschaft zuständige Departement gewährleistet.

Im Gesetz werden auch die wichtigsten Aufgaben des Staatsrates, die durch das für die Volkswirtschaft zuständige Departement wahrgenommen werden, festgelegt. Das Departement kann die Aufgaben ganz oder teilweise an die Organe der Wirtschaftsförderung und deren Partner delegieren.

In der VWirt werden die Grundsätze, die Akteure und die Organisation festgelegt, die für die Umsetzung der kantonalen Wirtschaftsstrategie gemäss GWirt erforderlich sind. Sie legt die Aufgaben, die Organisation und die Zusammenarbeit zwischen den verantwortlichen Organen fest. Das für die Volkswirtschaft zuständige Departement leitet diese Strategie über seine verantwortliche Dienststelle, während der Staatsrat die erzielten Ergebnisse regelmässig beurteilt.

## 5.1.2 Unterschiede zwischen dem GWirt und dem geltenden GkWPol

Die wichtigsten Unterschiede sind folgende:

### Ziele und Grundsätze:

- Entwurf GWirt: Das Gesetz bezweckt die Unterstützung und Förderung der Wirtschaftstätigkeit im Kanton. Es definiert die Aufgaben, Organe und Massnahmen, die es ermöglichen, die Ziele zu erreichen, die in der vom Staatsrat erlassenen kantonalen Wirtschaftsstrategie ausgeführt werden. Es beruht auf Grundsätzen wie Subsidiarität, Verhältnismässigkeit, Nachhaltigkeit (wirtschaftlich, ökologisch und sozial) und der dienststellenübergreifenden Zusammenarbeit.
- Geltendes Gesetz: Das Ziel ist ähnlich, jedoch weniger detailliert, wobei der Fokus vor allem auf der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der kantonalen Wirtschaft, insbesondere in den Sektoren mit hoher Wertschöpfung, liegt. Die Aufgaben und Organe zur Erreichung dieses Ziels werden im Gesetz nicht festgehalten.

### Geltungsbereich und betroffene Akteure:

- Entwurf GWirt: Im Gesetz wird festgehalten, dass es für die Wirtschaftsförderung und ihre Partner sowie für Projekte gilt, die zur Wettbewerbsfähigkeit des Kantons beitragen, wobei öffentliche und private Akteure einbezogen werden.
- Geltendes Gesetz: Es sind keine Bestimmungen zum Anwendungsbereich und den betroffenen Akteuren enthalten.

### Kantonale Wirtschaftsstrategie:

- Entwurf GWirt: Die kantonale Wirtschaftsstrategie wird vom Staatsrat in Zusammenarbeit mit den Beteiligten festgelegt. Sie besteht aus spezifischen Zielen, Indikatoren und Mitteln. Die staatlichen Dienststellen tragen zur Umsetzung der Strategie bei.
- Geltendes Gesetz: Das Gesetz bestimmt die Behörde, welche die Strategie erlässt, und definiert die Ziele, führt aber die wichtigsten Ziele nicht auf.

### Datenerfassung und -bearbeitung:

- Entwurf GWirt: Gemäss den Anforderungen im revidierten GIDA wird im Gesetz festgehalten, dass das für die Volkswirtschaft zuständige Departement Daten erheben und bearbeiten darf, die für die Umsetzung des Gesetzes, insbesondere für die Anwendung der Subventionen erforderlich sind.
- Geltendes Gesetz: Die Erhebung und Bearbeitung von Daten werden nicht explizit erwähnt.

### Aufgaben und Kompetenzen:

- Entwurf GWirt: Im Gesetz werden die Aufgaben festgelegt, die zur Erreichung der wichtigsten Ziele der Wirtschaftsstrategie vorgesehen sind und vom Staatsrat ausgeführt werden. Dieser kann die Aufgaben ganz oder teilweise an die vom Staatsrat

anerkannten und im Gesetz vorgesehenen Organe und Partner der Wirtschaftsförderung delegieren.

- **Geltendes Gesetz:** Es sind nur drei allgemeine Aufgaben vorgesehen. Die Leistungen und Massnahmen zur Erfüllung dieser Aufgaben werden direkt aufgeführt. Die finanziellen Massnahmen sind Gegenstand eines separaten Kapitels.

#### Allgemeine Massnahmen:

- **Entwurf GWirt:** Es wird ein Artikel zu den (nicht finanziellen) Massnahmen eingeführt, die von der Kantonsverwaltung zur Unterstützung und Förderung der Wirtschaftstätigkeit im Kanton ergriffen werden. Es wird festgehalten, dass der Staat durch einen systemischen Ansatz sowie departements- und dienststellenübergreifende Zusammenarbeit die Rahmenbedingungen aufrechterhält, zu deren Verbesserung beiträgt und dafür sorgt, dass die Aktivitäten der Kantonsverwaltung mit der Wirtschaftsstrategie im Einklang stehen.
- **Geltendes Gesetz:** Der systemische Ansatz bei den Massnahmen, die zur Unterstützung und Förderung der Wirtschaftstätigkeit im Kanton ergriffen werden, wird nicht genannt. Ebenso wenig erwähnt wird, dass die Aktivitäten der Kantonsverwaltung mit der Wirtschaftsstrategie im Einklang stehen sollen.

#### Finanzielle Massnahmen:

- **Entwurf GWirt:** Im Gesetz werden klare Regeln für die Gewährung der Subventionen eingeführt, insbesondere in Bezug auf ihren subsidiären Charakter, und es wird festgelegt, dass die Empfänger die Grundsätze der Nachhaltigkeit einhalten müssen (Umwelt, Arbeitsbedingungen). Es wird ausdrücklich erwähnt, dass die subventionierten Projekte der Wirtschaftsstrategie entsprechen müssen.
- **Geltendes Gesetz:** Die Subventionen werden allgemeiner behandelt, ohne dass dabei die Nachhaltigkeitskriterien und die ausserordentlichen Massnahmen definiert werden.

#### Land- und Immobilienmassnahmen:

- **Entwurf GWirt:** Im Gesetz ist vorgesehen, dass der Staat Grundstücke und Gebäude erwerben kann, um Projekte von wirtschaftlicher Bedeutung zu unterstützen, wobei die Grundsätze für den Erwerb in der Verordnung festgelegt werden.
- **Geltendes Gesetz:** Auf Land- und Immobilienmassnahmen wird nicht Bezug genommen.

#### Ausserordentliche Massnahmen:

- **Entwurf GWirt:** Es wird ein Artikel über die ausserordentlichen Massnahmen eingeführt, der es dem Staat ermöglicht, Sektoren oder Unternehmen zu unterstützen, die von Wirtschaftskrisen oder unvorhersehbaren Grossereignissen betroffen sind. Dazu gehören auch befristete und subsidiäre Massnahmen.
- **Geltendes Gesetz:** Solche ausserordentlichen Massnahmen werden nicht so explizit und detailliert genannt.

Der Entwurf konzentriert sich somit auf die Aufgaben und Massnahmen, mit denen die Ziele der Wirtschaftsstrategie des Staatsrates erreicht werden können, insbesondere das allgemeine Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit und die Attraktivität der Walliser Wirtschaft zu stärken. Der Gesetzesentwurf ermöglicht es dem Staatsrat, durch das für die Volkswirtschaft zuständige Departement, die Aufgaben ganz oder teilweise an die anerkannten Organe und Partner zu delegieren. Darüber hinaus beziehen sich die Unterschiede zwischen dem Gesetzesentwurf und dem geltenden Wortlaut auf eine Stärkung der Grundsätze der Nachhaltigkeit, die Einführung ausserordentlicher Massnahmen im Zusammenhang mit unvorhersehbaren Grossereignissen, die Einführung klarerer Richtlinien der kantonalen Wirtschaftsstrategie sowie die Erhebung von Daten zur Überwachung der Subventionen. In der neuen Version werden auch strikere ökologische und soziale Ziele berücksichtigt.

## **5.2 Gesetz über die öffentlich-rechtliche Körperschaft zur Standortpromotion «Valais/Wallis Promotion» (GVWP)**

### **5.2.1 Inhalt**

Das Gesetz über die öffentlich-rechtliche Körperschaft zur Standortpromotion «Valais/Wallis Promotion» (nachfolgend GVWP) begründet eine autonome Einheit, Valais/Wallis Promotion, um die sektorenübergreifende Standortpromotion des Kantons Wallis zu stärken. Diese Körperschaft mit Sitz in Sitten hat den Auftrag, zu einem positiven Image des Kantons, seiner Wirtschaftsakteure, ihrer Produkte und Dienstleistungen beizutragen und gleichzeitig für eine einheitliche Markenführung zu sorgen, mit der den Besonderheiten der verschiedenen Tätigkeitsbereiche Rechnung getragen wird. Sie orientiert sich an den Bedürfnissen des Marktes und fördert eine enge Zusammenarbeit mit den Vertreterinnen und Vertretern der betroffenen Branchen. Gleichzeitig berücksichtigt sie bei ihren Aktivitäten und ihrer Organisation die Grundsätze der Nachhaltigkeit.

Valais/Wallis Promotion zählt mehrere Mitglieder, darunter der Staat Wallis, die Walliser Tourismuskammer, die Walliser Landwirtschaftskammer, die Walliser Industrie- und Handelskammer sowie der Verband der Unternehmen Valais Excellence. Die Körperschaft weist drei Hauptorgane auf: die Generalversammlung, den Vorstand und eine Revisionsstelle. Das Tagesgeschäft wird durch eine Direktion geführt.

Die Körperschaft untersteht der Aufsicht des Staatsrates, vertreten durch das für die Volkswirtschaft zuständige Departement. Die Finanzierung wird durch den Staat Wallis gewährleistet, der im Rahmen eines Vierjahresprogramms über einen Rahmenkredit eine jährliche Subvention in Höhe von mindestens 10 Millionen Franken gewährt. In einer Verordnung des Staatsrates werden die Aufgaben der Körperschaft, die Modalitäten für die Mitgliedschaft und den Mitgliederbeitrag, die Grundsätze des Finanzhaushalts sowie die Zuständigkeiten der Organe und der Direktion festgelegt.

Alles in allem schafft das GVWP einen rechtlichen und organisatorischen Rahmen für eine effiziente, kohärente und nachhaltige Standortpromotion durch eine Aufwertung des Images und der wirtschaftlichen Attraktivität des Kantons.

Der Entwurf der neuen Verordnung über die öffentlich-rechtliche Körperschaft zur Standortpromotion «Valais/Wallis Promotion» (nachfolgend VVWP) bildet die juristische, organisatorische und finanzielle Grundlage dieser Einheit zur Standortpromotion.

## **5.2.2 Unterschiede zwischen Kapitel 4a des GkWPol über die Walliser Gesellschaft zur Standortpromotion und dem GVWP**

Die Körperschaft «Valais/Wallis Promotion» nimmt Aufgaben wahr, die weiter gefasst sind als jene, die im GkWPol beschrieben sind. Deshalb wird ein separates Gesetz für Valais/Wallis Promotion (GVWP) vorgeschlagen. Das GVWP und die Artikel im GkWPol zu VWP weisen einige Unterschiede auf. Zunächst enthält das GVWP explizit die Grundsätze der Nachhaltigkeit, die insbesondere die Herausforderung in den Bereichen Klima, sozialer Zusammenhalt und Gleichbehandlung umfassen. In Bezug auf die einheitliche Markenführung und die gezielte Werbung sind die beiden Texte ähnlich, wobei der Schwerpunkt nach wie vor auf den Marktbedürfnissen und der sektorenübergreifenden Zusammenarbeit liegt.

Im GVWP sind ausdrücklich fünf ständige institutionelle Mitglieder von VWP aufgeführt, nämlich der Staat Wallis und verschiedene Wirtschafts-, Landwirtschafts- und Tourismuskammern, was im GkWPol nicht der Fall ist. Die in den beiden Gesetzen aufgeführten Organe sind gleich, nämlich die Generalversammlung, der Vorstand und eine Revisionsstelle.

Was die Finanzen anbelangt, sehen beide Texte eine jährliche Subvention in Höhe von mindestens 10 Millionen Franken vor. Auch die Aufsicht durch den Staatsrat ist in beiden Gesetzen erwähnt.

## **6. Unterstützungsdispositiv zugunsten der Wirtschaft**

### **6.1 Allgemeine und finanzielle Massnahmen**

Der Grossteil der Mittel, die für die Umsetzung der im Gesetzesentwurf (GWirt) vorgesehenen Massnahmen erforderlich sind, wurden vorbehaltlich der Beschlüsse des Grossen Rates bereits in das Budget aufgenommen.

Wie bereits im vorherigen Kapitel erwähnt, verfolgt der Kanton Wallis seine Innovationsstrategie, die mit der Gründung der Stiftung für Innovation The Ark im Jahr 2004 eingeleitet und mit der Schaffung des Campus Energypolis fortgesetzt wurde, weiter. Die umgesetzten Initiativen haben es ermöglicht, ein äusserst leistungsfähiges Innovationsökosystem zu schaffen und den Kanton Wallis so als wichtigen Akteur der Innovationsförderung zu positionieren, direkt hinter den beiden führenden Kantonen Zürich und Waadt, wo die beiden Eidgenössischen Technischen Hochschulen ihren Sitz haben.

Dank dieses Erfolgs entstehen und wachsen im Wallis Start-ups und Unternehmen in Bereichen mit hoher Wertschöpfung, denen es dank dem grossen Marktpotenzial der von ihnen entwickelten Technologien gelingt, beachtliche Mittel zu beschaffen. Meist sind es ausländische Fonds, die in diese Technologien investieren. Das Risiko ist gross, dass diese vielversprechenden Unternehmen, dank denen das Wallis seine im Rahmen der Vision 2040 gesteckten Wirtschaftsziele erreichen kann, wozu insbesondere die rasche Schaffung vielfältiger Arbeitsplätze gehört, abwandern. Die Anstrengungen, die unternommen wurden, um die Führungsposition des Kantons bei erneuerbaren Energien, Lösungen zur Dekarbonisierung und zum Recycling, wie auch in anderen Bereichen zu sichern, müssen unbedingt weitergeführt werden. Heute werden die finanziellen Mittel, mit denen diese Unternehmen gehalten und angezogen werden sollen, schrittweise je nach Verfügbarkeit

gewährt. Die finanziellen Mittel, die der CCF AG und dem Programm ScaleTec der Stiftung The Ark zur Verfügung stehen, um die Rahmenbedingungen zu gewährleisten und die Innovationsentwicklung in unserem Kanton fortzusetzen, müssen unbedingt dauerhaft gesichert werden.

Der Seed Money Fond der CCF AG ermöglicht es, die A-fonds-perdu-Beiträge, die im Rahmen des Programms ScaleTec gesprochen wurden, weiterhin zu leisten. Durch Beteiligungen an den vielversprechendsten Unternehmen über die CCF AG besteht Hoffnung auf einen Return on Investment. Jedes Instrument erfüllt also je nach Entwicklungsstadium des Projekts seine Funktion. Innovative Projekte weisen somit eine attraktive Finanzlage auf, um in späteren Unternehmensphasen neues Kapital anziehen zu können.

Um die Flexibilität und Agilität zu erlangen, die aufgrund der raschen Veränderungen der wirtschaftlichen Bedingungen oder dringender Bedürfnisse erforderlich sind, müssen der für die Volkswirtschaft zuständigen Dienststelle sowohl Mittel für den Betrieb als auch für Investitionen zugewiesen werden. Dies entspricht einer zusätzlichen jährlichen Zuweisung in Höhe von 5 Millionen Franken, unter Berücksichtigung von Investitionen und Betrieb.

## 6.2 Land- und Immobilienmassnahmen

Der Entwurf des Gesetzes über die Unterstützung der Wirtschaft enthält einen Artikel über Land- und Immobilienmassnahmen, der dem Staat den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden ermöglicht. Diese Massnahme ist aus mehreren Gründen von strategischer Bedeutung und zwar auf verschiedenen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Ebenen.

### *Erleichterung der Entwicklung strategischer Infrastrukturen*

Der Erwerb von Grundstücken und Gebäuden durch den Staat ermöglicht eine bessere Kontrolle über die Raumplanung und den Aufbau von strategischer Infrastruktur, die für die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons notwendig ist. Die erworbenen Grundstücke und Gebäude können für öffentliche Infrastrukturprojekte wie Industriezonen, Gewerbeparks, Logistikzonen oder öffentliche Einrichtungen verwendet werden, die für das reibungslose Funktionieren wirtschaftlicher und sozialer Dienstleistungen erforderlich sind.

### *Förderung von Innovation und Projekten zur wirtschaftlichen Entwicklung*

Werden bei der Gesetzesrevision solche Landmassnahmen vorgesehen, könnte der Staat innovative Initiativen und Grossprojekte unterstützen, mit denen Arbeitsplätze geschaffen werden. So könnten beispielsweise Grundstücke gekauft werden, auf denen Unternehmen in wichtigen Sektoren wie den neuen Technologien, umweltfreundlichen Technologien oder Forschungs- und Innovationsinfrastrukturen angesiedelt werden. Dies würde die Attraktivität des Kantons für Investoren und Unternehmen mit hoher Wertschöpfung steigern und so zur Diversifizierung und Modernisierung der lokalen Wirtschaftsstruktur beitragen.

### *Die Attraktivität des Kantons stärken*

Eine solche Bodenpolitik würde es auch ermöglichen, die Attraktivität des Kantons gegenüber nationalen und internationalen Unternehmen zu stärken, die nach geeigneten Standorten für ihre Projekte suchen. So könnte sich der Kanton als wichtiger Akteur für die Entwicklung einer dynamischen lokalen Wirtschaft positionieren und ein günstiges Umfeld für nachhaltiges Wachstum schaffen. Der Erwerb von Grundstücken in strategisch wichtigen Gebieten könnte auch zur Verringerung der geografischen Ungleichheiten beim Zugang zu Infrastrukturen und Dienstleistungen beitragen.

### *Wahrung und Förderung von Nachhaltigkeit und Lebensqualität*

Die Aufnahme von Landmassnahmen in das Gesetz ermöglicht es zudem, bei Immobilienprojekten den Herausforderungen der Nachhaltigkeit und der Lebensqualität Rechnung zu tragen. Der Staat könnte als öffentlicher Akteur sicherstellen, dass die Erwerbs- und Bauprojekte den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung entsprechen, die Umwelt schonen und zu einer qualitativ hochwertigen Stadtplanung beitragen. Der Staat könnte so integrierte, ausgewogene und harmonische Immobilienprojekte fördern, die den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechen und Teil einer langfristigen Vision für den Kanton sind.

### *Auf wirtschaftliche und soziale Notlagen reagieren*

Die Möglichkeit für den Staat, Grundstücke und Gebäude zu erwerben, würde es schliesslich erlauben, rasch auf wirtschaftliche oder soziale Notlagen zu reagieren. In Krisensituationen könnte sich der Staat beispielsweise dazu veranlasst sehen, strategische Standorte zu sichern, um die wirtschaftliche Erholung zu unterstützen, Unternehmen anzusiedeln oder Projekte von öffentlichem Interesse zu beherbergen, die rasch umgesetzt werden müssen. Diese Flexibilität würde bei unvorhersehbaren Bedürfnissen eine rasche Anpassung ermöglichen.

Dank der Einführung eines Artikels zu Land- und Immobilienmassnahmen in das Gesetz über die Unterstützung der Wirtschaft könnte also proaktiv auf die Herausforderungen der wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons reagiert werden. Sie würde eine grössere Flexibilität beim Erwerb von Grundstücken und Gebäuden bieten, um dem wachsenden Bedarf an Infrastruktur gerecht zu werden, die Innovation fördern und einen vernünftigen Umgang mit Landressourcen gewährleisten. Der Staat würde über einen zusätzlichen Hebel verfügen, um die Wettbewerbsfähigkeit und die wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit des Kantons zu stärken und könnte gleichzeitig für die Einhaltung der Grundsätze der Nachhaltigkeit und der Gleichbehandlung sorgen.

Diese Bestimmung könnte abhängig von den Möglichkeiten für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden aktiviert werden. Die für den Erwerb von Grundstücken oder Gebäuden erforderlichen Beträge werden gemäss den Bestimmungen der Verordnung und je nach Bedarf in die Budgets der für die Volkswirtschaft zuständigen Dienststelle aufgenommen. Darüber hinaus könnten mit den getätigten Investitionen Erträge erzielt werden, da die Immobilien Gegenstand von Geschäftstransaktionen sein könnten, indem Grundstücke oder Räumlichkeiten für die Bedürfnisse der Wirtschaft zur Verfügung gestellt werden.

Diese Bestimmung sieht auch die Möglichkeit der Gründung einer autonomen öffentlich-rechtlichen Einrichtung vor, um im Hinblick auf die Umsetzung der Wirtschaftsstrategie nützliche Gebäude und Grundstücke zu erwerben, zu entwickeln, zu verwalten und aufzuwerten. Zurzeit gibt es im Wallis mehrere öffentlich-rechtliche Strukturen, deren Aufgabe es ist, strategische Standorte von kantonaler Bedeutung zu verwalten. Dazu gehören die von der Stiftung The Ark verwalteten Technologiestandorte, die auf dem gesamten Kantonsgebiet zwischen Visp und Monthey verteilt sind, und der von der Energypolis AG verwaltete Standort Energypolis in Sitten.

## 7. Nachhaltigkeitsbeurteilung

Das Departement für Volkswirtschaft und Bildung hat die Stiftung für die nachhaltige Entwicklung der Bergregionen (FDDM) beauftragt, es bei der Nachhaltigkeitsbeurteilung des Gesetzes zu unterstützen. Die wichtigsten Punkte sind unten zusammengefasst.

Die Aspekte der Governance und der Partnerschaften sind zentral für die Umsetzung einer nachhaltigen Wirtschaftspolitik. Die Beurteilung zeigt, dass die Wirtschaftspolitik Auswirkungen auf alle Nachhaltigkeitskriterien hat und mit anderen Politikbereichen interagiert. Einige Massnahmen, die zwar nicht direkt in den Zuständigkeitsbereich des für die Volkswirtschaft zuständigen Departements fallen, müssen berücksichtigt werden, um für die Umsetzung der wirtschaftlichen Ziele günstige Bedingungen aufrechtzuerhalten. Dies erfordert die Einrichtung von Systemen der horizontalen Zusammenarbeit zwischen Departementen und der vertikalen Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und Unternehmen. Die von mehreren Akteuren verfolgte Wirtschaftsstrategie muss insbesondere in Sachen Kohärenz und Wirksamkeit der Massnahmen der Beteiligten im Auge behalten werden, wobei der Schwerpunkt auf der Entwicklung einer gemeinsamen Vision für ein qualitatives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum und auf der Festlegung von Leistungsindikatoren liegt. Unter qualitativem Wachstum ist die Steigerung der Mitarbeiterproduktivität zu verstehen, da diese zu mehr Wohlstand bei gleichem oder gar geringerem Ressourcenverbrauch (Land, Transporte usw.) führt. Die Produktivitätssteigerung kann sowohl in den bestehenden Unternehmen als auch durch die Ansiedlung neuer Unternehmen erfolgen.

Über seine Finanzhilfen verfügt der Staat über einen starken Hebel, um die Grundsätze der Nachhaltigkeit in die Wirtschaft zu integrieren. Es wird empfohlen, eine globale Vision für die finanzielle Unterstützung zu entwickeln, indem gemeinsame Nachhaltigkeitskriterien definiert werden, um Kohärenz und Komplementarität der Massnahmen zu gewährleisten.

In Bezug auf die wirtschaftlichen Auswirkungen fällt die Beurteilung insgesamt positiv aus, da neue Finanzinstrumente geschaffen werden, die ein organisches und nachhaltiges Wachstum fördern, insbesondere durch langfristige Unterstützung. Allerdings müssen die Rahmenbedingungen aufrechterhalten und gestärkt werden, um die Bedürfnisse einer nachhaltigen Wirtschaft zu unterstützen (Mobilität, Bildung, Energie, Infrastrukturen usw.). Obwohl die Innovation ein Schwerpunkt ist, dürfen andere Sektoren nicht vernachlässigt werden, um die Entstehung einer Zweiklassenwirtschaft zu verhindern.

In Bezug auf die Umwelt deutet die Beurteilung auf mögliche negative Auswirkungen hin, insbesondere bei der Luft-, Boden- und Wasserqualität, der Biodiversität und beim Klima. Obwohl in der Strategie ehrgeizige Ziele für die erneuerbaren Energien verankert sind, könnten die Mittel zur Erreichung dieser Ziele mit der Biodiversität und der Landschaft in Konflikt geraten. Es ist deshalb nötig, die Nachhaltigkeit im Vorfeld der Projekte zu beurteilen, um die negativen Auswirkungen zu identifizieren und zu minimieren und gleichzeitig die positiven Auswirkungen zu maximieren, wobei die ergriffenen Massnahmen überwacht werden müssen. Bei der Interessenabwägung von Projekten sollten die Grundsätze der Nachhaltigkeit einbezogen werden.

Im sozialen Bereich sind die Auswirkungen hinsichtlich Bildung, Gesundheit, Kultur und Sport eher positiv. Was die Chancengleichheit angeht, ein Kriterium, das im Gesetz und in der Strategie nur am Rande berücksichtigt wird, fällt die Beurteilung eher negativ aus. Da der Schwerpunkt auf Sektoren mit hoher Wertschöpfung und hochqualifizierten

Arbeitsplätzen liegt, stellt sich die Frage, welche Unterstützung den Sektoren gewährt werden sollte, die einen grossen Teil der weniger qualifizierten Bevölkerung beschäftigen.

## **8. Auswirkungen**

### 8.1 Auswirkungen auf die Finanzen des Staates Wallis

Das Gesetz erfordert eine zusätzliche jährliche Zuweisung in Höhe von 5 Millionen Franken, unter Berücksichtigung von Investitionen und Betrieb.

### 8.2 Auswirkungen auf das Personal des Staates Wallis

Der vorliegende Gesetzesentwurf hat keine Auswirkungen auf das Personal des Staates Wallis.

### 8.3 Gesetzgeberische Delegationen

Die Vorentwürfe der Gesetze sehen eine Revision der entsprechenden Verordnungen vor, die in die Zuständigkeit des Staatsrates fällt.

### 8.4 Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit

Diese Auswirkungen werden in Punkt 7 beschrieben.

### 8.5 Verwaltungsaufwand

Die vorgeschlagene Revision zieht keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand nach sich.

### 8.6 Auswirkungen auf die Finanzen und die Gemeindeautonomie

Keine Auswirkungen auf die Finanzen und die Gemeindeautonomie.

### 8.7 Konformität der Entwürfe mit der kantonalen Gesetzgebung über den NFA

Die Entwürfe sind mit der kantonalen Gesetzgebung über den NFA konform.

## 9. Erläuterungen zu den Gesetzesartikeln

### Gesetz über die Unterstützung der Wirtschaft (GWirt)

Artikel	Bemerkungen
<p><b>1 Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p><b>Art. 1 Zweck</b></p> <p><sup>1</sup> Das vorliegende Gesetz bezweckt die Unterstützung und Förderung der Wirtschaftstätigkeit im Kanton.</p> <p><sup>2</sup> Es definiert die Aufgaben, Organe und Massnahmen, die es ermöglichen, die Ziele der kantonalen Wirtschaftsstrategie zu erreichen.</p> <p><sup>3</sup> Es bestimmt die für die Festlegung der kantonalen Wirtschaftsstrategie zuständige Behörde.</p>	<p>Dieser Artikel umschreibt den Zweck des Gesetzes. Im geltenden Gesetz werden die Zielsetzungen der Walliser Wirtschaftspolitik definiert. Diese sollten nicht in ein Gesetz aufgenommen werden, da sie sich im Laufe der Zeit je nach den Bedürfnissen der Wirtschaft und der politischen Vision verändern.</p> <p>Gleich wie im geltenden Gesetz.</p> <p>Dieser Zweck ist im geltenden Gesetz nicht enthalten.</p> <p>Die Bestimmung der Behörde, die für die Festlegung der Wirtschaftspolitik und der Wirtschaftsstrategie zuständig ist, ist im geltenden Gesetz in <i>Art. 2 Grundsätze</i> bzw. <i>Art. 4 Strategie</i> vorgesehen.</p>
<p><b>Art. 2 Geltungsbereich</b></p> <p><sup>1</sup> Das vorliegende Gesetz betrifft die Innovation, die Entwicklung der Wirtschaftsstruktur und ihre Förderung.</p> <p><sup>2</sup> Es gilt für die kantonale Wirtschaftsförderung (nachfolgend: Wirtschaftsförderung) und die Partner der Wirtschaftsförderung (nachfolgend: Partner) sowie für die Wirtschaftsprojekte und -akteure, die zur Wettbewerbsfähigkeit der Walliser Wirtschaft beitragen.</p>	<p>Dieser Artikel ist im geltenden Gesetz nicht enthalten. Dennoch werden beim Zweck des geltenden Gesetzes der Geltungsbereich und die kantonale Wirtschaftspolitik erwähnt.</p> <p>Das geltende Gesetz sieht vor (vgl. Kommentar oben), dass die kantonale Wirtschaftspolitik sämtliche Wirtschaftsbereiche betrifft.</p>
<p><b>Art. 3 Grundsätze</b></p> <p><sup>1</sup> Der Staat Wallis (nachfolgend: Staat) stellt attraktive Rahmenbedingungen bereit, insbesondere solche, die eine</p>	<p>Das geltende Gesetz enthält in seinen Grundsätzen (Art. 2) besondere Massnahmen. Im Gesetzesentwurf ist ein</p>

<p>effiziente Abwicklung der administrativen Abläufe ermöglichen.</p> <p><sup>2</sup> Der Staat:</p> <p>a) berücksichtigt das Subsidiaritätsprinzip, das die Verantwortung und die Interessen der Wirtschaftskreise, insbesondere der Unternehmen, in den Vordergrund stellt;</p> <p>b) achtet darauf, den Wettbewerb nicht zu verfälschen;</p> <p>c) wahrt den Grundsatz der Verhältnismässigkeit;</p> <p>d) gewährleistet die Zusammenarbeit der von Wirtschaftsprojekten betroffenen Dienststellen der Verwaltung;</p> <p>e) begünstigt eine qualitativ hochwertige, diversifizierte und gleichmässig auf das Gebiet verteilte Wirtschaft;</p> <p>f) wahrt die Grundsätze der wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit.</p>	<p>neuer Artikel vorgesehen, um die ausserordentlichen Massnahmen bei einer schweren Wirtschaftskrise oder wenn Unternehmen von unvorhersehbaren Ereignissen betroffen sind, zu verankern.</p>
<p><b>Art. 4 Begriffe</b></p> <p><sup>1</sup> Als Wirtschaftsakteure gelten private oder öffentliche Akteure, die zur wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons beitragen und vom Staatsrat in die Umsetzung der kantonalen Wirtschaftsstrategie einbezogen werden können.</p> <p><sup>2</sup> Als Wirtschaftsprojekte gelten Projekte, die zur wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons beitragen und vom Staatsrat in die Umsetzung der kantonalen Wirtschaftsstrategie einbezogen werden können.</p> <p><sup>3</sup> Die Wirtschaftsförderung umfasst die in Artikel 9 Absatz 1 des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen Organe, die sich gemeinsam für Wirtschaftsprojekte und -akteure einsetzen.</p> <p><sup>4</sup> Unter Wettbewerbsfähigkeit ist die Fähigkeit der Wirtschaftsakteure zu verstehen, ihre Leistung in einem</p>	<p>Dieser Artikel ist im geltenden Gesetz nicht enthalten.</p>

wettbewerbsorientierten Umfeld unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Effizienz, der ökologischen Verantwortung und des sozialen Fortschritts dauerhaft zu steigern. Sie umfasst die langfristige Wertschöpfung unter Einbezug der Innovation, der nachhaltigen Ressourcenbewirtschaftung, der Verringerung der Umweltauswirkungen und der Entwicklung des Humankapitals mit dem Ziel, ein Gleichgewicht zwischen wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Leistungen zu erreichen.

<sup>5</sup> Unter Innovation ist der Prozess der Schaffung und konkreten Umsetzung neuer oder verbesserter Lösungen technischer, organisatorischer, geschäftlicher, sozialer oder ökologischer Art zu verstehen, der darauf abzielt, neuen oder zusätzlichen Wert zu generieren und die Bedürfnisse der Beteiligten zu erfüllen.

#### **Art. 5 Kantonale Wirtschaftsstrategie**

<sup>1</sup> Der Staatsrat definiert in Zusammenarbeit mit den betroffenen Organen und Kreisen die kantonale Wirtschaftsstrategie (nachfolgend: Wirtschaftsstrategie). Sie besteht insbesondere aus Zielen, Indikatoren und Mitteln.

<sup>2</sup> Sie zielt insbesondere darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität der Walliser Wirtschaft zu stärken, namentlich anhand folgender Ziele:

- a) Förderung eines diversifizierten, qualitativ hochwertigen und nachhaltigen Wirtschaftswachstums auf dem gesamten Gebiet;
- b) Förderung von Innovation und Unternehmertum;
- c) Begünstigung der Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen;
- d) Positionierung des Wallis als wirtschaftliches Exzellenzzentrum;

Dieser Artikel entspricht *Art. 4 Strategie* im geltenden Gesetz, ist allerdings detaillierter. Die wichtigsten Ziele der Wirtschaftsstrategie werden aufgeführt. In einem strategischen Dokument des Staatsrates werden die Grundzüge der kantonalen Wirtschaftspolitik festgehalten. Dieses soll nicht ausführlich im Gesetz verankert werden, um Anpassungen zu ermöglichen, die aufgrund von Veränderungen der Wirtschaftslage, die von verschiedenen Faktoren abhängig ist, notwendig werden.

e) Stärkung des Images des Wallis als wichtiges Wirtschaftszentrum;

f) Stärkung der interkantonalen und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.

<sup>3</sup> Die staatlichen Dienststellen tragen zur Umsetzung der Wirtschaftsstrategie bei.

Sämtliche Dienststellen des Staates sorgen dafür, dass ihre Entscheide mit der Wirtschaftsstrategie vereinbar sind.

#### **Art. 6 Datenerfassung und -bearbeitung**

<sup>1</sup> Das für die Volkswirtschaft zuständige Departement (nachfolgend: Departement) ist über die zuständigen Organe berechtigt, von den Behörden im Sinne von Artikel 3 des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA), Dienststellen und Dritten die für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes erforderlichen Dokumente, Auskünfte und Personendaten einzuholen und zu bearbeiten.

Dieser Artikel wird zwecks Übereinstimmung mit dem revidierten GIDA eingeführt.

### **2 Aufgaben und Zuständigkeiten**

#### **Art.7 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Aufgaben sind:

- a) die Umsetzung der Wirtschaftsstrategie;
- b) die Festlegung und Verbesserung der Rahmenbedingungen;
- c) die Förderung der Innovation;
- d) die Begünstigung einer nachhaltigen und diversifizierten Wirtschaft;
- e) die Verteidigung der Interessen der Wirtschaft;
- f) die Koordination und Erleichterung von Projekten von erheblicher wirtschaftlicher Tragweite mit den verschiedenen kommunalen, kantonalen, eidgenössischen oder halbstaatlichen Institutionen und den Wirtschaftsakteuren;
- g) die Interessenabwägung, wenn mehrere gegensätzliche Interessen die

Im geltenden Gesetz sind drei Hauptaufgaben vorgesehen. Im Gesetzesentwurf sind alle Hauptaufgaben enthalten, die das Erreichen der Ziele der Wirtschaftsstrategie ermöglichen. Anschliessend werden die dafür zuständigen Organe definiert.

<p>Umsetzung eines Wirtschaftsprojekts dauerhaft behindern;</p> <p>h) die Erhebung und Bereitstellung von Wirtschaftsdaten des Kantons, wenn dies für die Umsetzung der Ziele des vorliegenden Gesetzes erforderlich ist.</p>	
<p><b>Art.8 Zuständigkeiten</b></p> <p><sup>1</sup> Der Staatsrat, durch das Departement:</p> <p>a) erfüllt die in Artikel 7 vorgesehenen Aufgaben;</p> <p>b) kann die in Artikel 7 festgelegten Aufgaben ganz oder teilweise an die Organe der Wirtschaftsförderung und die Partner delegieren.</p>	<p>Im Gesetzesentwurf ist vorgesehen, dass der Staatsrat die Aufgaben ganz oder teilweise an die Organe der Wirtschaftsförderung und die Partner delegieren kann. Diese Delegationskompetenz ist im geltenden Gesetz nicht enthalten. Die gemäss VWirt anerkannten Partner sind die Stiftung The Ark und die Energypolis AG.</p>
<p><b>Art. 9 Organe</b></p> <p><sup>1</sup> Die Organe der Wirtschaftsförderung sind insbesondere:</p> <p>a) ein für die Volkswirtschaft zuständiges Organ;</p> <p>b) ein Organ für Finanzierung und finanzielle Kompetenzen;</p> <p>c) ein Organ zur Unterstützung der Innovation;</p> <p>d) ein Organ zur Standortpromotion und</p> <p>e) die regionalen Organe.</p>	<p>Im geltenden Gesetz werden die Organe für die Umsetzung der kantonalen Wirtschaftspolitik erwähnt, sie werden jedoch nicht definiert. Im Gesetzesentwurf werden die für die Ausführung der Aufgaben zur Erreichung der Ziele der Wirtschaftsstrategie zuständigen Organe bestimmt.</p> <p>Der Hauptunterschied zwischen dem geltenden Gesetz und dem Gesetzesentwurf besteht darin, dass kein dem Staatsrat angegliedertes Organ als Koordinations- und Unterstützungsinstrument mehr vorgesehen ist. Die für die Volkswirtschaft zuständige Dienststelle ist die bevorzugte Kontaktstelle innerhalb der Kantonsverwaltung.</p> <p>Es ist kein Wirtschafts- und Sozialrat mehr vorgesehen, der den Staatsrat bei seinen strategischen Überlegungen unterstützt. Im Gesetzesentwurf wird die Wirtschaftsstrategie vom Staatsrat in Zusammenarbeit mit den betroffenen Organen und Kreisen definiert.</p>

<p><sup>2</sup> Ein oder mehrere Vertreter des Staates können in der Oberleitung der Wirtschaftsförderungsorgane und jener der Partner Einsitz nehmen.</p> <p><sup>3</sup> Der Staatsrat legt auf dem Verordnungsweg Folgendes fest:</p> <p>a) die in Absatz 1 vorgesehenen Organe und ihre Aufgaben;</p> <p>b) die anerkannten Partner und ihre Aufgaben;</p> <p>c) die Vertreter des Staates;</p> <p>d) die Grundsätze der Zusammenarbeit;</p>	<p>Der Grundsatz der Zusammenarbeit mit den Regionalantennen für regionale Wirtschaftsentwicklungsprojekte und die Verbindung mit den Gemeindeprojekten sind im Entwurf enthalten.</p> <p>Die Aufgaben im Bereich der kantonalen Wirtschaftsförderung können auch von den Partnern übernommen werden.</p>
<p><b>3 Massnahmen</b></p>	<p>Alle im Gesetzesentwurf vorgesehenen Massnahmen werden in einem Kapitel zusammengefasst.</p>
<p><b>Art. 10 Allgemeine Massnahmen</b></p> <p><sup>1</sup> Der Staat ergreift insbesondere folgende Massnahmen:</p> <p>a) Begleitung der Wirtschaftsprojekte und -akteure;</p> <p>b) Entwicklung von Projekten;</p> <p>c) Förderung der Interaktion und Koordination zwischen den Wirtschaftsakteuren;</p> <p>d) Erleichterung des Wissens- und Technologietransfers an die Wirtschaftsstruktur;</p> <p>e) Vereinfachung, Beschleunigung und Koordination der administrativen Abläufe;</p> <p>f) Förderung der interkantonalen und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit;</p> <p>g) Standortpromotion.</p> <p><sup>2</sup> Durch einen systemischen Ansatz sowie departements- und dienststellenübergreifende Zusammenarbeit erhält der Staat die</p>	<p>Bei diesen Massnahmen geht es insbesondere um attraktive Rahmenbedingungen für die Wirtschaft.</p> <p>Es ist möglich, dass die Organe selbst Projekte entwickeln, die den Bedürfnissen der Wirtschaft entsprechen (z. B. Projekt Valais 4 you).</p> <p>Dieser Absatz verankert den transversalen Charakter der allgemeinen Massnahmen, mit denen die staatlichen Rahmenbedingungen verbessert werden sollen. Alle Departemente und Dienststellen können betroffen sein.</p>

<p>Rahmenbedingungen aufrecht und trägt zu deren Verbesserung bei.</p> <p><sup>3</sup> Der Staat sorgt dafür, dass die Auswirkungen der Aktivitäten der Kantonsverwaltung auf die Wirtschaft und die Wettbewerbsfähigkeit mit der Wirtschaftsstrategie im Einklang stehen.</p>	
<p><b>Art. 11 Finanzielle Massnahmen zugunsten der Wirtschaftsakteure</b></p> <p><sup>1</sup> Der Staat kann den Wirtschaftsakteuren, die Innovations-, Entwicklungs-, Expansions- oder Erhaltungsprojekte realisieren, Subventionen gewähren.</p> <p><sup>2</sup> Der Staat kann den Wirtschaftsakteuren für Investitionen in Infrastrukturen oder Ausrüstungen Subventionen gewähren.</p> <p><sup>3</sup> Die Empfänger von Subventionen verpflichten sich, die Grundsätze der Nachhaltigkeit einzuhalten, insbesondere durch die Berücksichtigung der klimatischen Herausforderungen und der im Kanton oder in der jeweiligen Branche üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen.</p> <p><sup>4</sup> Die Subventionen werden in Übereinstimmung mit den Zielen der Wirtschaftsstrategie und den Grundsätzen des vorliegenden Gesetzes gewährt.</p>	<p>Dieser Artikel ist ähnlich wie im geltenden Gesetz. Der einzige Unterschied besteht darin, dass der Geltungsbereich im Gesetzesentwurf in einem separaten Artikel enthalten ist. Im geltenden Gesetz werden die Empfänger der Massnahmen direkt im Zusammenhang mit den Massnahmen definiert.</p> <p>Diese Artikel stellen den Organen der kantonalen Wirtschaftsförderung und ihren Partnern die Instrumente und Mittel bereit, um die Wirtschaftsakteure finanziell zu unterstützen.</p> <p>Die finanzielle Unterstützung kann sowohl für Projekte bereits bestehender Unternehmen, die Umsetzung von Programmen als auch für die Schaffung und Ansiedlung neuer Unternehmen gewährt werden. Sie kann an kommunale, regionale, eidgenössische oder europäische Beiträge gekoppelt werden.</p> <p>Der Begriff der Nachhaltigkeit wird in Übereinstimmung mit der Vision eines florierenden Kantons aufgenommen.</p> <p>Dieser Absatz betrifft in erster Linie die Finanzierung unternehmerischer Projekte aus allen Wirtschaftszweigen, deren Tätigkeit auf einen sich vorwiegend ausserhalb des Kantons befindlichen Markt ausgerichtet ist, und die Schaffung oder langfristige Erhaltung von Arbeitsplätzen zur Folge hat.</p>

<p><sup>5</sup> Die Subventionen werden subsidiär gewährt.</p> <p><sup>6</sup>Das vorliegende Gesetz verleiht kein Recht auf Erhalt von Subventionen.</p>	<p>Die Subsidiarität der staatlichen Subventionen wird in den Gesetzesentwurf aufgenommen.</p>
<p><b>Art. 12 Finanzielle Massnahmen zugunsten von Organen und Partnern</b></p> <p><sup>1</sup> Der Staat gewährt Organen und Partnern, welche die in Artikel 7 des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen Aufgaben erfüllen, Subventionen.</p> <p><sup>2</sup> Die in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Subventionen sind Gegenstand eines Leistungsauftrags oder eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen dem Staat und dem betroffenen Organ.</p>	<p>Dieser Artikel ermöglicht die Erfüllung der gesetzlich vorgesehenen Aufgaben über Leistungsaufträge mit den anerkannten Organen und Partnern.</p>
<p><b>Art. 13 Land- und Immobilienmassnahmen</b></p> <p><sup>1</sup> Der Staat kann zur Unterstützung der Wirtschaft Grundstücke und Gebäude erwerben.</p> <p><sup>2</sup> Es kann eine autonome öffentlich-rechtliche Einrichtung gegründet werden, um im Hinblick auf die Umsetzung der Wirtschaftsstrategie nützliche Gebäude und Grundstücke zu erwerben, zu entwickeln, zu verwalten und aufzuwerten.</p> <p><sup>3</sup> Der Staatsrat legt auf dem Verordnungsweg die Grundsätze für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden fest.</p>	<p>Dieser neue Artikel ermöglicht eine aktive Bodenpolitik, um den Bedürfnissen der Wirtschaft gerecht zu werden. Er verleiht die Möglichkeit einer Steuerung dieser aktiven Bodenpolitik.</p>
<p><b>Art.14 Ausserordentliche Massnahmen</b></p> <p><sup>1</sup>Wenn es die konjunkturelle oder strukturelle Wirtschaftslage erfordert, kann der Staat ausserordentliche finanzielle oder andere Massnahmen für eine oder mehrere Regionen oder</p>	<p>Die ausserordentlichen Massnahmen berücksichtigen auch Situationen, in denen die Wirtschaftsakteure von unvorhersehbaren exogenen Grossereignissen betroffen sind.</p>

<p>Wirtschaftszweige des Kantons ergreifen.</p> <p><sup>2</sup> Bei einem unvorhersehbaren exogenen Grossereignis, das erhebliche Auswirkungen auf einen oder mehrere im Wallis ansässige systemrelevante Wirtschaftsakteure nach sich zieht, kann der Staat befristete, subsidiäre ausserordentliche Massnahmen zu deren Unterstützung ergreifen.</p> <p><sup>3</sup> Die ausserordentlichen Massnahmen werden je nach Schadensausmass und den spezifischen Bedürfnissen der betroffenen Sektoren oder Unternehmen festgelegt, damit sie ihre Tätigkeit fortsetzen und die Arbeitsplätze auf dem Kantonsgebiet erhalten werden können.</p> <p><sup>4</sup> Die Umsetzung von ausserordentlichen Massnahmen sowie die Modalitäten ihrer Gewährung und ihre Dauer werden in einem Reglement des Staatsrates festgelegt.</p>	
<p><b>Art. 15 Mitwirkungs- und Auskunftspflicht</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gesuchsteller um eine im vorliegenden Gesetz vorgesehene Subvention untersteht der Mitwirkungs- und Auskunftspflicht gemäss Artikel 14 des Subventionsgesetzes.</p> <p><sup>2</sup> Diese Pflicht besteht mindestens während der gesamten Dauer der Subvention.</p> <p><sup>3</sup> Wird diese Pflicht verletzt, kommen die in Artikel 30 des Subventionsgesetzes vorgesehenen Strafbestimmungen zur Anwendung.</p>	<p>Dieser neue Artikel erinnert an die gesetzlich verankerte Mitwirkungs- und Auskunftspflicht von Subventionsempfängern.</p>
<p><b>4 Übergangsbestimmungen</b></p>	
<p><b>Art. 16</b></p> <p><sup>1</sup> Die vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes eingereichten Gesuche unterstehen bisherigem Recht.</p> <p><sup>2</sup> Die nach bisherigem Recht abgeschlossenen Leistungsaufträge oder öffentlich-rechtlichen Verträge müssen innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes angepasst werden.</p>	<p>In diesem Artikel wird das Übergangsrecht geregelt, da festgelegt werden muss, wie die unter dem bisherigen Recht eingereichten Gesuche zu behandeln sind.</p> <p>In Absatz 2 wird eine Frist von drei Jahren nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes festgelegt, um die nach geltendem Recht abgeschlossenen Verträge anzupassen.</p>

## Gesetz über die öffentlich-rechtliche Körperschaft zur Standortpromotion «Valais/Wallis Promotion» (GVWP)

Artikel	Bemerkungen
<p><b>1 Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p><b>Art. 1 Zweck</b></p> <p><sup>1</sup> Ziel des vorliegenden Gesetzes ist es:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Schaffung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft für die sektorenübergreifende Standortpromotion;</li> <li>b) die Festlegung der Aufgaben und der Organisation dieser öffentlich-rechtlichen Körperschaft;</li> <li>c) die Festlegung der Subvention des Staates Wallis;</li> <li>d) die Festlegung der Beteiligung des Staates Wallis im Sinne des Gesetzes über die Beteiligung des Staates an juristischen Personen und anderen Einrichtungen (GBetSt).</li> </ul>	<p>In Artikel 1 wird der Zweck des Gesetzes festgehalten. Da die Schaffung der Körperschaft «Valais/Wallis Promotion» Gegenstand eines eigenen Gesetzes ist, ist dieser Artikel notwendig.</p>
<p><b>Art. 2 Rechtsform und Sitz</b></p> <p><sup>1</sup> Mit dem vorliegenden Gesetz wird eine autonome öffentlich-rechtliche Körperschaft mit dem Namen Valais/Wallis Promotion geschaffen.</p> <p><sup>2</sup> Sie hat ihren Sitz in Sitten.</p>	<p>Dieser Artikel wurde aus dem GkWPol übernommen. «Autonom» wurde hinzugefügt.</p>
<p><b>Art. 3 Aufträge und Aufgaben der Körperschaft</b></p> <p><sup>1</sup> Valais/Wallis Promotion hat insbesondere folgende Aufträge und Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Förderung eines positiven Images des Kantons, seiner Wirtschaftsakteure, ihrer Produkte und Dienstleistungen durch gezielte Promotion;</li> <li>b) die Gewährleistung einer einheitlichen Markenführung unter Berücksichtigung der Besonderheiten der</li> </ul>	<p>Dieser Buchstabe umfasst die drei strategischen Schwerpunkte von Valais/Wallis Promotion.</p> <p>Dieser Buchstabe wurde aus dem GkWPol übernommen.</p>

<p>sektorenspezifischen Promotionsprozesse;</p> <p>c) die Ausrichtung ihrer Tätigkeit auf die Bedürfnisse des Marktes und die enge Zusammenarbeit mit den verschiedenen Vertretern der betroffenen Branchen;</p> <p>d) die Einhaltung der Grundsätze der Nachhaltigkeit bei ihren Promotionsaktivitäten und ihrer Organisation.</p>	<p>Dieser Buchstabe wurde aus dem GkWPol übernommen.</p> <p>Es handelt sich um einen neuen Buchstaben, der die Grundsätze der Nachhaltigkeit bei den Aktivitäten der Körperschaft einbezieht.</p>
<p><b>Art. 4 Mitglieder</b></p> <p><sup>1</sup> Valais/Wallis Promotion können öffentlich-rechtliche Körperschaften, Institutionen des Kantons sowie juristische und natürliche Personen und Personengesellschaften beitreten.</p> <p><sup>2</sup> Von Gesetzes wegen Mitglieder von Valais/Wallis Promotion sind:</p> <p>a) der Staat Wallis;</p> <p>b) die Walliser Tourismuskammer;</p> <p>c) die Walliser Landwirtschaftskammer;</p> <p>d) die Walliser Industrie- und Handelskammer,</p> <p>e) der Verband der Unternehmen Valais Excellence</p>	<p>Dieser Absatz wurde aus dem GkWPol übernommen.</p> <p>Es handelt sich um die derzeitigen Mitglieder von VWP, die aus der Verordnung über die Schaffung der Walliser Gesellschaft zur Standortpromotion übernommen wurden. Dieser Absatz stärkt ihre Beteiligung.</p>
<p><b>Art. 5 Organe und Leitung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Organe von Valais/Wallis Promotion sind:</p> <p>a) die Generalversammlung;</p> <p>b) der Vorstand und</p> <p>c) die Revisionsstelle.</p> <p><sup>2</sup> Valais/Wallis Promotion wird von einer Direktion geleitet.</p>	<p>Dieser Artikel wurde aus dem GkWPol übernommen.</p>
<p><b>Art.6 Aufsicht</b></p> <p><sup>1</sup> Valais/Wallis Promotion untersteht der Aufsicht des Staatsrates, vertreten durch das für die Volkswirtschaft zuständige Departement (nachfolgend: Departement).</p>	<p>Dieser Absatz wurde aus dem GkWPol übernommen.</p>
<p><b>Art.7 Subventionierung</b></p>	

<p><sup>1</sup> Der Staatsrat beantragt dem Grossen Rat durch sein Departement für die Umsetzung des Vierjahresprogramms alle 4 Jahre einen Rahmenkredit.</p> <p><sup>2</sup> Der Staat Wallis gewährt Valais/Wallis Promotion über einen Leistungsauftrag im Rahmen des bewilligten Kredits jährlich eine Subvention in Höhe von mindestens 10 Millionen Franken.</p>	<p>Dieser Absatz wurde aus dem GkWPol übernommen.</p>
<p><b>Art.8 Verordnung</b></p> <p><sup>1</sup> Eine Verordnung des Staatsrates:</p> <p>a) legt die Aufgaben von Valais/Wallis Promotion fest;</p> <p>b) regelt die Mitgliedschaft und die Beiträge der Mitglieder;</p> <p>c) definiert die Aufgaben und Zuständigkeiten der Organe und der Direktion;</p> <p>d) definiert die Grundsätze des Finanzhaushalts;</p> <p>e) legt die Aufsicht fest.</p>	<p>In diesem Artikel werden die Elemente aufgeführt, die in der VVWP enthalten sein müssen.</p>

Sitten,

Der Staatsratspräsident:

**Franz Ruppen**

Die Staatskanzlerin:

**Monique Albrecht**

## Abkürzungsverzeichnis

ARVr:	Wirtschaftsantenne Unterwallis
CCF:	Bürgschafts- und Finanzzentrum
FDDM:	Stiftung für die nachhaltige Entwicklung der Bergregionen
GWirt:	Gesetz über die Unterstützung der Wirtschaft
GIDA: Archivierung	Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung
GkWPol:	Gesetz über die kantonale Wirtschaftspolitik
GVWP:	Gesetz über die öffentlich-rechtliche Körperschaft zur Standortpromotion «Valais/Wallis Promotion»
VWirt:	Verordnung über die Unterstützung der Wirtschaft
VVWP:	Verordnung über die öffentlich-rechtliche Körperschaft zur Standortpromotion «Valais/Wallis Promotion»
RW Oberwallis:	Regions- und Wirtschaftszentrum Oberwallis AG
DWTI:	Dienststelle für Wirtschaft, Tourismus und Innovation des Staates Wallis